

## 2. Änderung

### der Satzung über die Hundesteuer der Stadt Schwarzenborn

Aufgrund der §§ 5, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 07.05.2020 (GVBl. S. 31), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn in ihrer Sitzung am 03.02.2022 folgende

## 2. Änderung

beschlossen:

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

### § 6

#### Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde mit nachgewiesener entsprechender Eignung, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber Personen oder sonst hilflosen Personen dienen.

Dabei wird die Steuerbefreiung auf einen Hund pro Haushalt begrenzt.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

#### Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung über die Hundesteuer der Stadt Schwarzenborn tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

34639 Schwarzenborn, 09.02.2022



Siegel

(Bürgermeister)

DER MAGISTRAT  
der Stadt Schwarzenborn

(Erster Stadtrat)